



[Hier eingeben]



Geschäftsordnung für den Diözesansynodalrat

§ 1 Einberufung

- (1) Der Diözesansynodalrat tritt nach Bedarf, wenigstens jedoch einmal im Vierteljahr zusammen. Die Sitzungstermine werden in Absprache mit dem Bischofsbüro für ein Jahr im Voraus vereinbart.
- (2) Außerdem muss der Diözesansynodalrat einberufen werden, wenn der Bischof oder der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder des Diözesansynodalrates dies mit Angabe einer Tagesordnung beantragt.
- (3) Der Vorstand entscheidet, ob eine Sitzung gemäß § 7 SynO in Präsenz, hybrid oder vollständig digital durchgeführt wird.

§ 2 Vorbereitung der Sitzung

- (1) Die Sitzungen des Diözesansynodalrates werden vom Vorstand vorbereitet.
- (2) Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied gemäß § 61 Abs. 1 SynO des Diözesansynodalrates eingereicht werden. Sie sollen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung beim Vorstand vorliegen.
- (3) Ausschüsse reichen ihre Arbeitsvorlagen spätestens drei Wochen vor der Sitzung, in der die Vorlage behandelt werden soll, beim Vorstand ein.
- (4) Der Vorstand prüft die Eingaben an den Diözesansynodalrat. Er entscheidet darüber, ob eine Eingabe im Diözesansynodalrat beraten wird oder ob sie einer weiteren Befassung bedarf. Bei diesen Entscheidungen ist ein Wunsch des Seelsorgerates auf Behandlung einer pastoralen Frage gemäß § 64 Abs. 3 SynO zu beachten.

§ 3 Einladung

- (1) Der Bischof bzw. ein von ihm benannter Vertreter und der Sprecher des Diözesansynodalrates laden mit Angabe der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich, in der Regel 10 Tage vor der Sitzung. Der Einladung sind erforderliche

schriftliche Unterlagen beizufügen. Die Nutzung elektronischer Kommunikationswege für die schriftliche Einladung ist möglich.

- (2) Wenn der Bischof, der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder des Diözesansynodalrates die Einberufung einer Sitzung mit Angabe einer Tagesordnung beantragt hat, genügt die Einladung durch ein Vorstandsmitglied.
- (3) In Eilfällen kann innerhalb von 48 Stunden zu einer Sitzung eingeladen werden.

§ 4 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die geplante Tagesordnung einer Sitzung des Diözesansynodalrates ist mit gleicher Frist wie die Einladung der Mitglieder zu veröffentlichen.
- (2) Die Sitzungen des Diözesansynodalrates finden in einem öffentlichen und einem nicht öffentlichen Teil statt. Mit der Einladung kann der Vorstand Tagesordnungspunkte zur öffentlichen Beratung vorschlagen.
- (3) Zu Beginn einer Sitzung entscheidet der Diözesansynodalrat auf Vorschlag des Vorstands, welche Tagesordnungspunkte in öffentlicher und welche in nicht öffentlicher Sitzung beraten werden.
- (4) Zum Abschluss eines nicht öffentlichen Sitzungsteils vereinbart der Diözesansynodalrat, wie die öffentliche Kommunikation über Ergebnisse und Beratungen des nichtöffentlichen Teils der Sitzung erfolgt.
- (5) Der Diözesansynodalrat kann während eines laufenden Tagesordnungspunktes mit Mehrheitsentscheidung die Öffentlichkeit von der Beratung ausschließen.

§ 5 Leitung

- (1) Die Sitzung des Diözesansynodalrates wird vom Bischof geleitet.
- (2) Das Gespräch leitet ein Moderator. Die Moderatoren werden vom Vorstand bestellt.



[Hier eingeben]



§ 6 Beschlussfähigkeit

Der Diözesansynodalrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist trotz ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht erschienen, muss mit entsprechender Begründung zu einer neuen Sitzung eingeladen werden. Die neue Sitzung ist frühestens zwei Wochen später anzuberaumen. Sie ist zu den wiederholten Tagesordnungspunkten ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig.

§ 7 Beratung

- (1) Zu Beginn der Sitzung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen, über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung zu entscheiden, die Tagesordnung festzustellen sowie die öffentliche oder nicht öffentliche Beratung der Tagesordnungspunkte festzulegen.
- (2) Neue Tagesordnungspunkte können in einem Dringlichkeitsantrag nur dann verhandelt werden, wenn nicht mehr als ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.
- (3) Das Wort wird durch den Moderator erteilt. Mitglieder, die zur Sache sprechen wollen, melden sich bei ihm.
- (4) Die Reihenfolge der Redner richtet sich entweder nach dem Eingang der Wortmeldungen oder nach einer vereinbarten Quotierung. Meldungen zur Geschäftsordnung gehen jeder anderen Wortmeldung vor.
- (5) Vor der Abstimmung über einen Geschäftsordnungsantrag soll nur noch je ein Mitglied Gelegenheit erhalten, dafür und dagegen zu sprechen. Nach der Entscheidung über einen Geschäftsordnungsantrag muss zunächst die inhaltliche Debatte fortgesetzt werden, bevor wieder ein Geschäftsordnungsantrag gestellt werden kann.
- (6) Bei allen Abstimmungen geht der weitergehende Antrag vor.

§ 8 Beschlussfassung

- (1) Der Diözesansynodalrat fasst Beschlüsse in der Regel durch einen formalen Mehrheitsbeschluss gemäß § 8 SynO. Für die Rechtswirksamkeit der Entscheidungen ist § 65 SynO zu beachten.
- (2) Der Diözesansynodalrat kann im Einzelfall mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließen, eine Entscheidung statt durch Mehrheitsbeschluss durch eine andere Methode zur Beschlussfassung zu treffen. Der Vorstand schlägt die Methode zur Beschlussfassung vor und trägt Verantwortung für die adäquate Durchführung des Verfahrens sowie die Dokumentation des gefassten Beschlusses gemäß § 11 Abs. 2 dieser Ordnung.

§ 9 Abstimmungsregeln

- (1) Abgestimmt wird durch Handzeichen oder, im Falle von hybriden oder vollständig digitalen Sitzungen, mit Abstimmungstools, die die datenschutzrechtlichen Vorgaben für die jeweilige Abstimmung gewährleisten. Bei allen Abstimmungen sind zunächst die Stimmen für den Antrag, dann die Gegenstimmen und schließlich die Stimmenthaltungen festzustellen. Soweit nicht anders bestimmt ist, entscheidet die einfache Mehrheit, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Die Abstimmung ist geheim, wenn ein Mitglied es beantragt.
- (3) Der Moderator teilt das Ergebnis der Abstimmung mit.

§ 10 Wahlen

- (1) Alle Wahlen sind geheim.
- (2) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder gelten die Bestimmungen von § 9 SynO mit Konst DSR. Für die Wahl der Mitglieder des Diözesankirchensteuerrates gilt die WO DKStR.
- (3) Bei der Berufung von Mitgliedern für Ausschüsse und bei der Entsendung von Vertretern des Diözesansynodalrates in nicht in der Synodalordnung gründenden Gremien genügt das Handzeichen, wenn dies beantragt und kein Widerspruch erhoben wird.



[Hier eingeben]



§ 11 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung des Diözesansynodalrates wird ein Protokoll angefertigt, das vom Bischöflichen Beauftragten für den synodalen Bereich und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (2) Das Protokoll hat die Namen der Anwesenden, der entschuldigt und unentschuldigt fehlenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen zu enthalten. Das Protokoll gehört zu den Akten des Bischöflichen Ordinariates und ist dort aufzubewahren.
- (3) Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Diözesansynodalrates innerhalb von vier Wochen zuzuleiten. Bei der folgenden Sitzung wird das Protokoll zur Abstimmung gestellt. Einsprüche gegen das Protokoll sind im Protokoll der folgenden Sitzung zu vermerken.
- (4) Ein zur Online-Veröffentlichung bestimmtes Protokoll über den nichtöffentlichen und ein zur Online-Veröffentlichung bestimmtes Protokoll über den öffentlichen Teil der Sitzung werden erstellt und nach Genehmigung durch den Vorstand veröffentlicht. Bei der Erstellung des Protokolls über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung ist die Vereinbarung gemäß § 4 Abs. 4 zu beachten.

§ 12 Bildung von Ausschüssen und Foren des Diözesansynodalrates

- (1) Die Mitglieder der permanenten Ausschüsse gemäß § 67 Abs. 1 SynO sowie die Mitglieder der Foren gemäß § 67 Abs. 7 SynO werden vom Diözesansynodalrat berufen.
- (2) Auch die Bestätigung der von den Ausschüssen gewählten Vorsitzenden gemäß § 67 Abs. 2 SynO kann per Handzeichen erfolgen sofern sich kein Widerspruch dagegen erhebt.
- (3) Der Vorstand des Diözesansynodalrates trägt Sorge, dass der Diözesansynodalrat bei seinen Entscheidungen zu einer Frage, die in einem Forum bearbeitet wurde, dessen Arbeitsergebnisse in angemessener Weise berücksichtigt.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 30. November 2024 in Kraft. Sie ist jedem Mitglied des Diözesansynodalrates schriftlich auszuhändigen.
- (2) Eine Änderung der Geschäftsordnung darf nicht im Dringlichkeitsverfahren gemäß § 7 Abs. 2 beschlossen werden. Sie bedarf der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Diözesansynodalrates.